

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Szenografie - Kostüm - Experimentelle Gestaltung, B.A.
Hochschule: Hochschule Hannover
Standort: Hannover
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

In allen Studiengängen sind weitere Möglichkeiten für studentische Arbeitsplätze im Umfang mindestens einer Kohortengröße zu schaffen. Dazu gehören auch Arbeitsplätze, welche für längere projektbezogene Arbeitszeiten genutzt werden können. (§ 12 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zur Auflage, bezogen auf das Kriterium "Ressourcenausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 34ff.):

Der Akkreditierungsrat schließt sich der von Agentur/Gutachtergremium vorgeschlagenen Auflage an. Die entsprechende Begründung ist dem Akkreditierungsbericht auf S. 38 zu entnehmen.

Der Akkreditierungsrat würdigt, dass die Hochschule bzgl. der Räumlichkeiten attestierte Defizite erkannt hat und Handlungsbedarf sieht und z.T. bereits Maßnahmen ergriffen hat. Mit Blick auf die Einschätzung der Hochschule im Rahmen der zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereichten Stellungnahme vom 08.06.2022, dass eine Erweiterung der Räumlichkeiten nicht grundsätzlich möglich sei, erscheint die ebenfalls in der Stellungnahme angedachte Aktualisierung der Raumkonzipierung theoretisch durchaus plausibel und nachvollziehbar. Es ist erkennbar, dass dieser Gedanke bereits im eingereichten Dokument zur räumlichen Entwicklungsplanung (2017-2025) angelegt ist, welches auch dem Gutachtergremium vorgelegen hat. Die Hochschule muss jedoch sicherstellen, dass mit diesem Vorhaben absehbar auch entsprechend bedarfsgerecht zusätzliche studentische Arbeitsplätze geschaffen werden können. Dies ist zurzeit gemäß den Ausführungen im Akkreditierungsbericht (s.o.), und auch die ergänzende Stellungnahme der Hochschule lässt keinen anderen Schluss zu, noch nicht gegeben. Wenn die Hochschule im Rahmen der Auflagenerfüllung evidenzbasiert nachweisen kann, dass mit der Fortschreibung und weiteren Umsetzung der Entwicklungsplanung das mit der Auflage adressierte Problem der Raumknappheit behoben wird, wäre dies eine legitime Lösung. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Hochschule nachweisen, dass der Raumbestand zum Zwecke der Generierung studentischer Arbeitsplätze erweitert wird.

Die Entscheidung wird mit folgendem Hinweis verbunden:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Studiengangs deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2024 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt“. Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 2 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.10.2023.

